PA die HH

Amtsblatt

der Stadt Dommitzsch
der Gemeinde Elsnig
der Gemeinde Trossin

Jahrgang 33 | Nummer 2 | Mittwoch, den 21.02.2024 www.dommitzsch.de | www.elsnig.com | www.gemeinde-trossin.de

Wenn keine Narren auf der Welt wären,
was wäre dann die Welt?

Johann Wolfgang von Goethe

Elsniger Faschingsclub e.V.

Zur Fastnachtszeit

Und beut der Winter auch manche Leiden,
So will er doch nicht traurig scheiden:
Er bringt uns erst noch die Fastnachtszeit
Mit aller ihrer Lustigkeit.
Da gibt es Kurzweil mancherlei,
Musik und Tanz und Mummerei,
Pfannkuchen, Brezel, Kuchen und Weck',
Und Eier und Würste, Schinken und Speck.
Wir Kinder singen von Haus zu Haus
Und bitten uns eine Gabe aus,
Und machen's hinterdrein wie die Alten
Und wollen heuer auch Fastnacht halten.

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben (1798-1874)

Trossiner FaschingsClub e.V.

Wörblitzer Fastnachtverein „La Wie“ e.V.

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Dommitzsch informiert

Landkreis/Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband
Stadt Dommitzsch
Markt 1
04880 Dommitzsch

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl

[x] **zum Stadtrat**

[x] **zum Ortschaftsrat**

am 9. Juni 2024

1 Zu wählen sind

	Stadt Stadtbezirk/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat in	Dommitzsch	14	21	40
Ortschaftsrat in	Wörblitz (mit den Ortsteilen Proschwitz und Greudnitz)	5	8	10

2 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannten Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses

Anschrift, Öffnungszeiten
Stadtverwaltung Dommitzsch (Frau Lausch), Markt 1, Zimmer 1, 04880 Dommitzsch

Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr und 14-16 Uhr (am 04.04.2024 bis 18 Uhr)
Freitag 9-12 Uhr

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,

- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

3.1 Wählbar in den Stadtrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt sofern sie mindestens drei Monate in der jeweiligen Ortschaft wohnen und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Stadt ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt.

3.2 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.3 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

3.4 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

4 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten
Stadtverwaltung Dommitzsch (Frau Lausch), Markt 1, Zimmer 1, 04880 Dommitzsch

Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr und 14-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr

5 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

5.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftsformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

5.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen bei der:

Anschrift
Stadtverwaltung Dommitzsch
Außenstelle im Landambulatorium
August-Bebel-Straße 19
04880 Dommitzsch

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten
Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr und 14-16 Uhr (am 04.04.2024 bis 18 Uhr)
Freitag 9-12 Uhr

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (für die Stadtrats-Ortschaftratswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Dommitzsch vertreten ist

bedarf abweichend von 5.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat/Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.
Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Stadtrat/im Ortschaftsrat oder im Kreistag vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

6 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit

[x] der Wahl zum Europäischen Parlament und

[x] der Wahl zum Kreistag

verbunden.

Ort, Datum	Unterschrift
Dommitzsch, 21.02.2024	Schlobach Bürgermeister

Gemeinde Elsnig informiert

Landkreis/Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband
Stadt Dommitzsch im Auftrag der
Gemeinde Elsnig
Markt 1
04880 Dommitzsch

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl

[x] **zum Gemeinderat**

am 9. Juni 2024

1 Zu wählen sind

	Stadt Stadtbezirk/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat in	Elsnig	14	21	20

2 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannte Gemeinderatswahl bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses

Anschrift, Öffnungszeiten
Stadtverwaltung Dommitzsch (Frau Lausch), Markt 1, Zimmer 1, 04880 Dommitzsch

Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr und 14-16 Uhr (am 04.04.2024 bis 18 Uhr)
Freitag 9-12 Uhr

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich

organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

3.1 Wählbar in den Gemeinderat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

3.2 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.3 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

3.4 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

4 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinderatswahl:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten
Stadtverwaltung Dommitzsch (Frau Lausch), Markt 1, Zimmer 1, 04880 Dommitzsch Montag 9-12 Uhr Dienstag 9-12 Uhr und 14-18 Uhr Donnerstag 9-12 Uhr und 14-16 Uhr Freitag 9-12 Uhr

5 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

5.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftsformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

5.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Gemeinderatswahl bei der:

Anschrift
Stadtverwaltung Dommitzsch Außenstelle im Landambulatorium August-Bebel-Straße 19 04880 Dommitzsch

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten
Montag 9-12 Uhr Dienstag 9-12 Uhr und 14-18 Uhr Donnerstag 9-12 Uhr und 14-16 Uhr (am 04.04.2024 bis 18 Uhr) Freitag 9-12 Uhr

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (für die Gemeinderatswahl)) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Elsnig vertreten ist

bedarf abweichend von 5.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat/Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.
Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat

vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Gemeinderat oder im Kreistag vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

6 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit

[x] der Wahl zum Europäischen Parlament und

[x] der Wahl zum Kreistag

verbunden.

Ort, Datum	Unterschrift
Dommitzsch, 21.02.2024	Schlobach Bürgermeister der Stadt Dommitzsch im Auftrag der Gemeinde Elsnig

Gemeinde Trossin informiert

Landkreis/Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband
Stadt Dommitzsch im Auftrag der
Gemeinde Trossin
Markt 1
04880 Dommitzsch

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl

X	**zum Gemeinderat**
X	**zu den Ortschaftsräten**

am 9. Juni 2024

1 Zu wählen sind

	Stadt Stadtbezirk/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat in	Trossin	12	18	20
Ortschaftsrat in	Dahlenberg	4	6	10
Ortschaftsrat in	Falkenberg	6	9	10
Ortschaftsrat in	Roitzsch	6	9	10
Ortschaftsrat in	Trossin	6	9	10

2 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannten Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses

Anschrift, Öffnungszeiten
Stadtverwaltung Dommitzsch (Frau Lausch), Markt 1, Zimmer 1, 04880 Dommitzsch

Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr und 14-16 Uhr (am 04.04.2024 bis 18 Uhr)
Freitag 9-12 Uhr

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie

§ 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

3.1 Wählbar in den Gemeinderat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sofern sie mindestens drei Monate in der jeweiligen Ortschaft wohnen und nicht nach §31 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

3.2 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.3 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

3.4 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

4 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten
Stadtverwaltung Dommitzsch (Frau Lausch), Markt 1, Zimmer 1, 04880 Dommitzsch

Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr und 14-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr

5 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

5.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftsformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

5.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen bei der:

Anschrift
Stadtverwaltung Dommitzsch
Außenstelle im Landambulatorium
August-Bebel-Straße 19
04880 Dommitzsch

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten
Montag 9-12 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr und 14-16 Uhr (am 04.04.2024 bis 18 Uhr)
Freitag 9-12 Uhr

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauf-

tragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (für die Gemeinderatswahl)) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Trossin vertreten ist

bedarf abweichend von 5.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat/Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.
Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Gemeinderat/im Ortschaftsrat oder im Kreistag vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

6 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit

[x] der Wahl zum Europäischen Parlament und

[x] der Wahl zum Kreistag

verbunden.

Ort, Datum	Unterschrift
Dommitzsch, 21.02.2024	Schlobach Bürgermeister der Stadt Dommitzsch im Auftrag der Gemeinde Trossin

Beschlüsse des Gemeinderates

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2024 wurden von den Gemeinderäten folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 199-46/24
Sitzungskalender Gemeinderat
Der Gemeinderat beschließt den Sitzungskalender für die Beratungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse für das Jahr 2024.

Beschluss-Nr.: 201-46/24
Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstückes 119 mit einer Größe von 236 m² der Flur 8, Gemarkung Trossin zum Gesamtkaufpreis von 4012,00 € an Wolfgang Meißner wohnhaft in 04880 Trossin, Kirchgasse 2.
Gleichzeitig ermächtigt der Gemeinderat den Bürgermeister, den notariellen Kaufvertrag abzuschließen und gegebenenfalls Veränderungen vorzunehmen, wobei alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Nebenkosten durch den Käufer getragen werden.

Beschluss-Nr.: 202-46/24
Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstückes 91/3 mit einer Größe von 747 m² der Flur 2, Gemarkung Roitzsch zum Gesamtkaufpreis von 5378,40 € an Peter Meyer wohnhaft in 04880 Trossin, Eilenburger Straße 1 A.
Gleichzeitig ermächtigt der Gemeinderat den Bürgermeister, den notariellen Kaufvertrag abzuschließen und gegebenenfalls Veränderungen vorzunehmen, wobei alle mit dem Kaufvertrag verbundenen Nebenkosten durch den Käufer getragen werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin

Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses am 16. Januar 2024

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Stadt Dommitzsch und den Gemeinden Elsnig und Trossin vom 16.01.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 1-1/2024
Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Dommitzsch und der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin

Beschluss-Nr.: 2-1/2024
Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 für die Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin

Polizeiverordnung

der Stadt Dommitzsch und der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dommitzsch sowie dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 und § 39 Abs. 1 – 4 des Sächsischen Polizeibehördengesetztes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358, 389) haben der Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 05.12.2023 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Elsnig und Trossin am 16.01.2024 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhalt
Abschnitt I – Allgemeine Regelungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
Abschnitt II - Schutz gegen Lärmbelästigung
§ 3 Schutz der Nachtruhe
§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
§ 5 Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportplätzen
§ 6 Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art
§ 7 Benutzung von Werkstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
Abschnitt III – Umweltschädliches Verhalten
§ 8 Tierhaltung
§ 9 Verunreinigung durch Tiere
§ 10 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen
§ 11 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bekleben, Bemalen, Graffitis
§ 12 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen
Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen
§ 13 Abbrennen offener Feuer
Abschnitt V – Bekämpfung von krankheitsübertragenden Wirbeltieren
§ 14 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
Abschnitt VI – Anbringen von Hausnummern
§ 15 Anbringen von Hausnummern
Abschnitt VII – Sonstige Bestimmungen
§ 16 Gefährdung durch Bäume und Sträucher
Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen
§ 17 Zulassung von Ausnahmen
§ 18 Ordnungswidrigkeiten
§ 19 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
§ 20 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Dommitzsch (mit den Ortsteilen Commende, Mahlitzsch, Proschwitz, Wörblitz und Greudnitz) und den Gemeinden Elsnig (mit den Ortsteilen Elsnig-Waldsiedlung, Drebligar, Polbitz, Vogelgesang, Neiden, Döbern und Mockritz) und Trossin (mit den Ortsteilen Gniebitz, Hachemühle, Dahlenberg, Falkenberg und Roitzsch)

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen,

Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3
Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von der Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4
Benutzung von Rundfunkgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
(a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
(b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5
Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportplätzen

(1) Die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze ist nur in den Zeiträumen und für den dafür bestimmten Personenkreis entsprechend der im Einzelfall angebrachten Beschilderung erlaubt.

(2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel-, Bolz- und Sportanlagen verboten,
a) zu rauchen,
b) jegliche Art von Waffen oder gefährliche Gegenstände mitzubringen,
c) jegliche Art von legalen und illegalen Drogen sowie alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten,
d) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Krankenfahrstühle und kommunale Dienst- und Wartungsfahrzeuge.

(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.
(4) Für Ausnahmen von den Bestimmungen zur Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportplätzen im Rahmen von Veranstaltungen ist mindestens zwei Wochen vorher die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 6
Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags vor 7.00 Uhr, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach 20.00 Uhr durchgeführt werden. Darüber hinaus dürfen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr auch Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nicht benutzt werden.
(2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenverordnung – 32 BimSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7
Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht gestattet.
(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen bzw. abzulegen.
(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (u.a. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten

§ 8
Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
(2) Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
(3) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres geistig in der Lage ist.
(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagd- und Hütehunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, sowie Blinden- und Therapiehunde/-tiere.

§ 9
Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf den in § 2 genannten Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen.
(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 10
Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen

Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen ist es untersagt, zu lagern.

Lagern ist das behelfsmäßige Einrichten an einer Stelle zum Zwecke einer Unterkunft.

§ 11
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bekleben, Bemalen, Graffitis

(1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Beklebungen, Bemalungen oder Graffiti ist auf in §2 benannte Flächen und Anlagen sowie an Stellen die von Flächen im Sinne des §2 aus sichtbar sind verboten.
(2) Dieses Verbot gilt nicht für das genehmigte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassen Flächen.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verboten zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 12
Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen von Fahrzeugen einschließlich Motorraum- und Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

Abschnitt IV Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13
Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern, Lager- und Traditionsfeuern ist mindestens zwei Wochen vorher die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen. Lager- und Traditionsfeuer im Rahmen gemeindlicher Veranstaltungen sind zwei Wochen vorher anzuzeigen.
(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z. B. Feuerschale oder Feuertonne) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Gefährdung durch Rauch und Funkenflug entsteht.
(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Abschnitt V Bekämpfung von krankheitsübertragenden Wirbeltieren

§ 14
Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden krankheitsübertragenden Tiere, insbesondere Ratten, zu bekämpfen. Die Feststellung und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Stadt Dommitzsch unverzüglich anzuzeigen.
(2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung krankheitsübertragender Wirbeltiere und die Anzeige verantwortlich.

Abschnitt VI Anbringen von Hausnummern

§ 15
Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern und kleinen lateinischen Buchstaben zu versehen.
(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straßenseite zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im öffentlichen Interesse erscheint.

Abschnitt VII Sonstige Bestimmungen

§ 16
Gefährdung durch Bäume und Sträucher

(1) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken hat dafür Sorge zu tragen, dass durch bauliche Einfriedungen, Hecken oder andere Pflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird. Im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen dürfen nur solche Einfriedungen und Pflanzungen erfolgen, die eine Höhe von 80 cm ab der Oberkante der Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Vorhandene Einfriedungen und Pflanzungen müssen auf einer Höhe von 80 cm gehalten werden. Als Sichtdreieck gilt der Bereich, der nötig ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, mindestens jedoch bis zum Auslaufen des vorhanden Kurvenradius im soweit vorhandenen Bordverlauf.
(2) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken hat dafür Sorge zu tragen, dass das Lichtraumprofil eingehalten wird. Der Lichtraum beträgt bei Geh- und Radwegen vor dem eigenen Grundstück 2,50 m und bei Fahrbahnen 4,50 m Höhe. Auch bei Straßenlampen und Verkehrsschildern müssen Hecken, Sträucher und Bäume so beschnitten sein, dass die Straßenlampen ihre Funktion erfüllen und die Verkehrsschilder problemlos zu lesen sind.

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

§ 17
Zulassung von Ausnahmen

(1) Von Verboten kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
(2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Spiel-, Bolz- und Sportplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 auf öffentlichen Spiel-, Bolz- und Sportplätzen raucht, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitbringt, Drogen aller Art konsumiert, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt,

5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, außerhalb der erlaubten Zeit durchführt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern stellt bzw. ablegt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter, insbesondere von in Haushalten oder Gewerbetrieben angefallene Abfälle einbringt,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder geschädigt werden,
10. entgegen § 8 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 8 Abs. 3 ein Tier im öffentlichen Verkehrsraum ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt, einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ohne eine geeignete Person führt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung durch Tiere verunreinigt werden bzw. diese nicht sofort beseitigt und umweltgerecht entsorgt
13. entgegen § 9 Abs. 2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernhält,
14. entgegen § 10 auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen lagert,
15. entgegen § 11 Abs. 1 auf in § 2 dieser Verordnung benannten Flächen und Anlagen sowie an Stellen die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde plakatiert, beschriftet, bemalt, beklebt oder besprüht,
16. entgegen § 12 Fahrzeuge einschließlich Motorraum- und Unterbodenwäsche ohne auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen wäscht,
17. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer, Lager- oder Traditionsfeuer ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
18. entgegen § 13 Abs. 2 ein Feuer in nicht befestigten Feuerstätten, in nicht handelsüblichen Grillgeräten abbrennt oder eine Gefährdung durch Rauch und Funkenflug verursacht,
19. entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Rattenbefall und krankheitsübertragende Wirbeltiere nicht unverzüglich bekämpft und die Feststellung des Befalls sowie die Einleitung von Maßnahmen nicht anzeigt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
21. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht anbringt.
22. entgegen § 16 Abs. 1 Gehwege und Fahrbahnen durch bauliche Einfriedungen, Hecken oder andere Pflanzungen beeinträchtigt bzw. die vorgeschriebene Höhe für Einfriedungen und Pflanzungen überschreitet,
23. entgegen § 16 Abs. 2 das Lichtraumprofil nicht einhält oder durch Nichtbeschneidung von Hecken, Sträuchern und Bäumen die Funktion von Straßenlampen oder die Sicht auf Verkehrsschilder beeinträchtigt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von 5 bis 5.000 € geahndet werden.

§ 19
Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowie spezialrechtlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum von zehn Jahren, wenn sie nicht vorher in Teilen oder ganz aufgehoben wird.

Dommitzsch, 17.01.2024

Schlobach
Bürgermeister

STADT DOMMITZSCH Dienstsiegel

Andere Behörden informieren

Finanzamt Eilenburg

Walther-Rathenau-Straße 8

04838 Eilenburg

Bekanntmachung

über die Durchführung der Nachschätzung

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz, BodSchätzG vom 20. Dezember 2007) wird in der/den

Gemarkung(en) Döbern, Mockritz

Gemeinde Elsnig

in der Zeit vom 01.03.2024 bis 30.11.2024 eine Nachschätzung durchgeführt.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Aufgrabungen zu dulden. Diese Duldung gilt für die Vermessungsarbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der Bodenschätzung notwendig sind, und für die Schätzungsarbeiten selbst.

Eilenburg 04. JAN. 2024
Ort, Datum

Der Amtsleiter

Ende amtlicher Teil

Rund um die Verwaltung

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Stadt Dommitzsch

Öffnungs- und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung stehen für Sie zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Gern können Sie ihr Anliegen auch per E-Mail oder per Post schicken.

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 43911

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1 (Rathaus)

Vorwahl:	034223
Telefonnummer:	4390
Fax:	43919

Bürgermeister
Herr Schlobach über 43911

Sekretariat
E-Mail: rathaus@stadt-dommitzsch.de
Frau Ciezki 43911

Hauptamt
E-Mail: hauptamt@stadt-dommitzsch.de

Frau Lausch	43920 (Hauptamtsleitung)
Frau Atzler	43923 (Standesamt, Lohn und Gehalt)
Frau Voigt	43925 (Kindertagesstätte und Feuerwehr)
Frau Rad	43924 (Tourismus, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung)

Touristeninformation:
E-Mail: infocenter@stadt-dommitzsch.de

Kämmerei
E-Mail: kaemmerei@stadt-dommitzsch.de

Frau Weiße	43931 (Kämmerei, Kassenverwaltung)
Frau Traube	43932 (Kasse)
Frau Rudl	43932 (Kasse)
Frau Henze	43933 (Steuern)
Frau Kürsten	43933 (Gebührenbescheide Kita)

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel-Straße 19 (Landambulatorium)

Hauptamt
E-Mail: hauptamt@stadt-dommitzsch.de

Frau Kasner	43921 (Ordnungs- und Gewerbeamt)
Frau Just	43922 (Pass-, Melde und Friedhofwesen)

Bau- und Wohnungswesen
E-Mail: bauamt@stadt-dommitzsch.de

Frau Sonntag	43940 (Bauamtsleitung)
Frau Haugk	43941 (Bauverwaltung)
Herr Kurth	43942 (Grünpflege- und Revierförster)
Frau Beckers/ Frau Engelmann	43943 (Wohnungswesen)

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag:	10:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag:	10:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Telefon: 034223 48701 / Fax 034223 48700
E-Mail: bibliothek@dommitzsch.de
Die Bibliothek bleibt vom 19. bis 23. Februar 2024 geschlossen.

Öffnungszeiten des Museums der Stadt Dommitzsch
Das Museum ist zurzeit geschlossen. Anfragen zu Gruppenführungen nimmt die Tourismusinformation (Tel. 43924) entgegen.

Kindertagesstätte „4 Jahreszeiten“ Dommitzsch
Leipziger Straße 74 A, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 60580 / Fax 034223 605846
E-Mail: kita@dommitzsch.de und hort@dommitzsch.de

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Elsnig

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Elsnig

Bahnhofstraße 6 in Elsnig

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	***geschlossen***

Telefon: 034223 4400
Fax: 034223 44019
Email: info@gemeinde-elsnig.de

Sprechzeiten Bürgermeister
Dienstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 4400

Öffnungszeiten der Bibliothek
Bahnhofstraße 6 in Elsnig
jeden Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Kindertagesstätte „Weinskefrösche“
Triftweg 2 in Neiden
Telefon: 03421 906201
E-Mail: kita.neiden1@t-online.de

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Trossin

Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Trossin

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten auf unserer Homepage: www.gemeinde-trossin.de

Montag	10:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10:00 – 12:00 Uhr
Freitag	10:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister
Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 40706 oder 40714
Grundsätzlich werden am Dienstagnachmittag Sprechzeiten angeboten.

Telefonverzeichnis der Gemeinde Trossin

Vorwahl:	034223
Frau Standfest	40706
Frau Klausnitzer	40714
Fax:	60085

Verzeichnis über E-Mail-Adressen
Bürgermeister: buergermeister@gemeinde-trossin.de
Herr Herbert Schröder
Sekretariat: sekretariat@gemeinde-trossin.de
Frau Standfest
Hauptamt: amtsblatt@gemeinde-trossin.de
Frau Klausnitzer
Kindertagesstätte „Biberburg“ Trossin
Vorwahl: 034223
Telefonnummer: 40381
E-Mail: becker.kita-biberburg@t-online.de

Wissenswertes

Wichtiger Hinweis zur Zustellung des Amtsblattes!

Aufgrund mehrerer deutschlandweiter Beschwerden zur Zustellung von Amtsblättern in Briefkästen, die mit einem Aufkleber „Bitte keine Werbung einwerfen!“ o. ä. versehen sind, wird auch das Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin künftig nicht mehr an sogenannte Werbeverweigerer ausgeteilt.

Die für die Herstellung und Anlieferung beauftragte LINUS WITTICH Medien KG hat uns darüber informiert, dass ab **März 2024 eine Verteilung des Amtsblattes an Werbeverweigerer nicht mehr erfolgen wird.**

Möchten Sie das Amtsblatt weiterhin gern in Ihrem Briefkasten vorfinden, bitten wir Sie, den entsprechenden Aufkleber zu entfernen. Ansonsten haben Sie die Möglichkeit, die jeweils aktuellen Ausgaben unseres Amtsblattes in der Stadtverwaltung Dommitzsch oder in den Gemeindeverwaltungen Elsnig und Trossin während der Öffnungszeiten selbst abzuholen oder es online zu lesen.

Die online-Variante finden Sie unter:
- www.wittich.de/produkte/zeitungen/amtsblaetter
- www.dommitzsch.de/stadt-und-ortsrecht/amtsblatt
- www.gemeinde-trossin.de/buergerservice

Polizeistandort Dommitzsch

Weidenhainer Weg 16

Sprechzeiten:

Dienstag:	14 bis 16 Uhr
Donnerstag:	10 bis 12 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung.

Ansprechpartnerin:
Frau Herrnkind
Telefon: 034223 45561
Mobil: 0173 9618304

Redaktion
Immer die richtigen Worte.

LINUS WITTICH Medien KG

Bekanntgabe der Friedensrichterin

Der nächste Sprechtag findet am **4. März 2024** in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Dommitzsch statt.

Gisela Rummel
Friedensrichterin

Bekanntgabe des Ortsvorstehers

Die nächsten Sprechstunden durch den Ortsvorsteher für die Einwohner der Ortsteile Wörblitz, Greudnitz und Proschwitz werden im Vereinshaus Wörblitz am

Mittwoch, 13. März und 10. April 2024
jeweils 17.00 Uhr

durchgeführt.

Patrick Marzog
Ortsvorsteher

Informationen für die Verwaltungsgemeinschaft

Bereitschaftsdienste

Telefon Bereitschaftsdienste 2024

Bitte beachten!

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst steht für Sie wie folgt zur Verfügung:

Täglich	**19:00 - 07:00 Uhr**
Mi. + Fr.	**14:00 - 07:00 Uhr**
Sa., So. u. Feiertag	**07:00 - 07:00 Uhr**

Kassenärztliche Bereitschaftspraxis im Kreiskrankenhaus Torgau

Mi.	**14:00 - 19:00 Uhr**
Fr.	**14:00 - 19:00 Uhr**
Sa. u. So.	**09:00 - 19:00 Uhr**

Informationen über Bereitschaftsdienste von Ärzten, Zahnärzten und Apotheken für unsere Region erhalten Sie unter den **Rufnummern: 116117**

Sprechzeiten der Arztpraxen

Arztpraxis: Dipl.-Med. Frank Buchold,
Facharzt für Allgemeinmedizin
August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 40291, **Mobil:** 0171 8513646

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	07.00 - 11.00 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 11.00 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 11.00 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 11.00 Uhr

Arztpraxis: Dr. med. Kristin Hontzek,
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Leipziger Straße 24b, 04880 Dommitzsch
Telefon 034223 40292, **Mobil:** 0170 4729863,
E-Mail: hausarztpraxishontzek@gmx.de

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	07.30 - 12.30 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 13.00 Uhr (nachmittags in dringenden Fällen bitte auf Mobilnummer)
Mittwoch	07.30 - 13.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.30 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Die ärztlichen Sprechzeiten weichen von den Öffnungszeiten ab. Bitte vereinbaren Sie hierfür in jedem Fall einen Termin.
Servicetelefon: zum Bestellen von Dauerrezepten und Routineüberweisungen: 034223 619622
Urlaub: In der Zeit vom 19. bis 23. Februar 2024 bleibt die Praxis urlaubsbedingt geschlossen.
Vertretung: Die Vertretungen entnehmen Sie bitte dem Praxisaushang, der Homepage und dem Anrufbeantworter.
In dringenden Notfällen wenden Sie sich bitte an den ärztliche Bereitschaftsdienst unter
116 117 oder in lebensbedrohlichen Notfällen an die 112.

Zahnarztpraxis: Dr. Diethild Walther
August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 40643

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Zahnarztpraxis: Silvio Schmidt
Martinikirchhof 10, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 609733

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag:	08.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	nur nach Vereinbarung
Freitag:	08.30 - 12.30 Uhr

Tierarztpraxis Dr. Andreas Arndt
Fachtierarzt für Klein - & Heimtiere
Steinweg 2, 04860 Torgau
Telefon: 03421 712033

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Fr.	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Sa.	nach Vereinbarung

Außerhalb der Sprechstunde nach Terminvereinbarung.

Bereitschaftsdienst: 15.03. – 21.03.2024
Den aktuellen Bereitschaftsplan finden Sie auch auf unserer Homepage www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de

Tierarztpraxis Dr. Silke Geßwein
Tierarztpraxis für Klein- & Heimtiere
Straße der Jugend 17, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 48403, **Mobil:** 0172 3465547

Sprechzeiten:

Mo. - Do.	9.00 Uhr - 11.00 Uhr
Mo., Mi., Do., Fr.	14.30 Uhr - 17.30 Uhr
Sa.	nach Vereinbarung

Bitte vor jedem Besuch einen Termin vereinbaren.
Terminvergabe nur während der Sprechzeit möglich.
Bereitschaftsdienst: 01.03. – 07.03.2024

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 20. März 2024

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 6. März 2024

Behörden informieren

Wilde Müllablagerungen – Muss das sein?

Liebe Bürger-/innen,

wilde Müllablagerungen sind alles andere als ein Kavaliersdelikt, sondern illegal und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ein Großteil der Bürger-/innen entsorgt seine Abfälle ordnungsgemäß. Jedoch gibt es doch immer wieder verantwortungslose Zeitgenossen, die ihre ausgedienten Sachen einfach in der Natur entsorgen. Entlang von Wegen, Straßen und am Waldrand finden sich nicht nur Zigarettenstummel oder Papier. Manchmal werden Altreifen, Bauschutt und sogar Schadstoffe, wie Farbeimer und Lackdosen gefunden. Hin und wieder finden sich im wilden Müll Hinweise auf den Verursacher. Diesem droht dann ein Bußgeld von bis zu 10.000,- € und auch die Kosten für die Beseitigung.

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn es einen Zeugen gibt, der die Tat beobachtet hat und sich dieser bereit erklärt, Angaben zu seiner eigenen Person, zum Verursacher (zum Beispiel Kennzeichen) sowie zum Sachverhalt zu machen.

Haben Sie jemanden dabei beobachtet, wie dieser widerrechtlich Abfälle abgelagert hat und wollen eine Aussage machen, dann melden Sie es dem Ordnungsamt der Stadt Dommitzsch unter **(034223) 43921** oder per Mail unter **hauptamt@stadt-dommitzsch.de**.

Aktuell wurde eine wilde Müllablagerung am verlängerten Töpferweg in Richtung Stadtwald festgestellt. Diese Müllablagerung wurde beim zuständigen Polizeirevier in Torgau zur Anzeige gebracht. Sachdienliche Hinweise nehmen die Stadtverwaltung unter Tel. 034223-43921 oder das Polizeirevier Torgau unter Tel. 03421-756100 entgegen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Havarie-Notdienste

Havarie-Notdienst

Seit 28. Juni 2016 ist die Integrierte Rettungsleitstelle Leipzig für unseren Bereich zuständig. Die Notrufnummer **112** bleibt bestehen. Sie wird für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen automatisch auf die IRLS Leipzig umgeleitet.
Die Rufnummer für die Organisation des Krankentransportes ist unter der 0341 19222 erreichbar.

Störungsdienst - Wasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien
Am Wasserturm 1, 04860 Torgau
Bereitschaftsdienst: Telefon 0163 7436201

Störungsdienst - Abwasser

AZV Sachsen-Nord Dommitzsch (24 h) Telefon 0800 9356708
AZV Sachsen-Nord Dommitzsch, (während der Dienstzeit) Telefon 034223 41646
Fäkalentsorgung ALBA (während der Dienstzeit) Telefon 034927 70028

Störungsdienst - Stromversorgung / MITNETZ STROM

enviaM - Mitteldeutsche Energie AG
Telefon: 0800 2305070

Störungsdienst - Gasversorgung

Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
Filderstädter Straße 6 04758 Oschatz
Telefon 03435 67110

Montag	von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch-Freitag	von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Außerhalb der Dienstzeit:
Leitstelle Leipzig: Telefon 0180 22009

Störungshotline MITNETZ GAS
Telefon: 0800 2200922
kostenfrei, 24 Stunden erreichbar

Öffnungszeiten der Apotheke

Öffnungszeiten der Mohren-Apotheke

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 40289
Fax: 034223 40698

Montag - Freitag	07.15 - 13.00 Uhr
und	15.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend	08.00 - 11.00 Uhr

Kommunale Einrichtungen

Vorlesewettbewerb Klassen 3 und 4

22. Vorlesewettbewerb der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Dommitzsch

Am 24. Januar 2024 war es wieder so weit. Der alljährliche Leselöwen-Vorlesewettbewerb fand erneut in der Aula der Grundschule Dommitzsch statt.
Folgende Schüler/-innen hatten sich bereits in einem Vorentscheid in ihren Klassen als beste Leser/-innen der Jahrgangsstufen 3 und 4 hervorgetan.

Klasse 3a:	Florian Riedrich	**Klasse 3b:**	Nele Koch
	Silas Bräunig		Annalena Müller
	Bruno Harro Röthel		Mia Sophie Geßwein
	Elias Burkhardt		Tess Weemstra

Klasse 4a:	Ben Bachmann	**Klasse 4b:**	Arno Deutschendorf
	Laura Arndt		Louise Scheffler
	Paul Traube		Felicitas Zirm
	Nadja Fintzelius		Felix Zirm

Das Publikum sowie die Jury waren begeistert. Nicht nur wegen der hervorragenden Vorlesenden, sondern auch wegen der tollen Geschichten aus den verschiedensten Kinderbüchern. In der ersten Runde durften die Schüler/-innen Textstellen aus ihren Lieblingsbüchern vorlesen.

Nach einer kleinen Pause wurde es dann noch spannender. Nun mussten alle Kinder bestimmte Passagen aus einem ihnen unbekannten Buch vortragen. Die Aufregung war deutlich spürbar. Aber auch diese Runde haben die Schüler/-innen sehr gut gemeistert.
Nicht ganz einfach für die Jury, die in diesem Jahr durch Frau Sylke Scheufler (Kinderbuchautorin), Frau Jahnke (Buchhandlung Bücherwald Torgau), Herrn Heise (ehemaliger Lehrer), Frau Röder (Mitarbeiterin der Bibliothek) sowie Frau Köhler (Bibliotheksleiterin) besetzt wurde. Das Lesetempo, der Schwierigkeitsgrad des ausgewählten Textes und auch die Betonung waren Kriterien, nach denen die Mitglieder ihre Punkte vergaben. Jetzt galt es, unter den hervorragenden Vorleser/-innen, die Sieger/-innen zu bestimmen.
In der Klassenstufe 3 belegte Mia-Sophie Geßwein den ersten Platz. Gefolgt von Nele Koch mit einem hervorragenden zweiten Platz. Der dritte Platz ging an Tess Weemstra. Die Klassenleiterin Frau Müller war mächtig stolz auf ihre Schützlinge.

In der Klassenstufe 4 lieferten sich die drei besten Vorleser/-innen ein Kopf-an-Kopf-Rennen. Letztendlich fiel die Entscheidung beim Lesen des unbekannten Textes, bei dem es auf die Lesetechnik und Textgestaltung ankam. Ben Bachmann siegte mit einem hauchdünnen Vorsprung vor Felicitas Zirm. Laura Arndt belegte den dritten Platz. Neben den Urkunden erhielten alle Kinder kleine Präsente.
Ben wird die Grundschule Dommitzsch am 05. Juni 2024 beim länderübergreifenden Lese-Wettbewerb des Städtebundes „Dübener Heide“ vertreten.
Wir gratulieren allen Teilnehmer/-innen zu ihren tollen Leistungen im Vorlesewettbewerb und wünschen weiterhin viel Freude beim Lesen!

WIR HABEN GESCHLOSSEN!
Vom 19. Februar – 23. Februar 2024

Nutzen Sie die Möglichkeit der eBooks, ePaper und eAudios bequem von zu Hause ausleihen und herunterladen.

Kräutervortrag in der Tourismusinformation

Am Abend des 8. Februar 2024 erlebten über 30 interessierte Gäste aus Dommitzsch und weitläufiger Umgebung den angebotenen Vortrag „Mit Heilkräutern durch die Erkältungszeit“ in der Tourismusinformation. Die für diesen Vortrag kurzfristig eingesprungene Referentin, Silke Heuser aus Tornau, verstand es über zwei Stunden hinweg das Publikum in ihre Ausführungen zum Thema einzubeziehen. Es wurden jede Menge Tipps zur Anwendung und Verarbeitung der heimischen Kräuter in der Erkältungszeit ausgetauscht. Gern nahmen die Gäste auch die angebotenen Kostproben entgegen und probierten leckeren Ingwertee mit Zitrone, Thymianhonig, Zwiebelwein und schnupperten am selbst hergestellten natürlichen Antibiotikum. Das Rezept dazu war begehrt, genauso wie die Rezepturen zu verschiedenen Teemischungen, die bei Husten, Halsweh und Fieber angewendet werden können.
Alle teilnehmenden Gäste nahmen am Ende des Abends Einiges an Wissen mit nach Hause und sprachen sich für eine Kräuterwanderung in der Natur aus. Sobald dafür ein Termin gefunden ist, wird dieser im Amtsblatt veröffentlicht.

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin
erscheint monatlich, jeweils mittwochs.

- Herausgeber:
  Stadt Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch
  Gemeinde Elsnig, Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig
  Gemeinde Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin
- Verlag und Druck:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Dommitzsch - Herr Bernd Schlobach, Dommitzsch
  der Gemeinde Elsnig - Herr Stefan Schieritz, Elsnig
  der Gemeinde Trossin - Herr Herbert Schröder, Trossin
- Verantwortlich für Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
  An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Jahreshauptversammlung der FFw Falkenberg und Dahlenberg

Der Wehrleiter Sven Peters und der Vorsitzende des Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg Manfred Conradi hatten für den 12. Januar zur Jahreshauptversammlung eingeladen. Der Versammlungsraum war bis zum letzten Platz besetzt.
Nach einer Begrüßung berichtete der Wehrleiter über die Geschehnisse des vergangenen Jahres. Es war ein bewegtes Jahr, denn die Kameraden und Kameradinnen erhielten ein neues Löschfahrzeug, den TLF 3000. Mit der neuen Technik musste man sich erst einmal vertraut machen, auch mit der neuen Pumptechnik. Laut Dienstplan wurden die Kameradinnen und Kameraden weitergebildet in den Bereichen: Eisrettung, Unfallschutz im Feuerwehrdienst, Kleinlöschgeräte, Erste Hilfe, Umgang mit der Motorkettensäge, Innenangriff, Schnellangriff und andere wichtige Themen. Die Ausbildung der Atemschutzträger erfolgte nach Atemschutzplan.
Im Jahr 2023 erfolgten fünf Alarmierungen zu Einsätzen im Bereich Falkenberg, davon ging es bei drei Einsätzen um die Beseitigung von umgestürzten Bäumen, ein Feldbrand und ein Brand einer Scheune am Ortsausgang. Hier konnte durch die Feuerwehr ein Übergreifen des Feuers auf das angrenzende Wohnhaus verhindert werden.
Die Kameraden waren bei etlichen Bereichsausscheiden wie in Wöllnau und Trossin präsent, ebenso zur 110 Jahrfeier der FFW Pressel und der 90 Jahrfeier der FFW Authausen. Es wurden 150 Stunden Kreisausbildung geleistet.
Auch drei neue Kameraden konnten für die Feuerwehr gewonnen werden. So hat die FFw Falkenberg jetzt 23 aktive Kameraden, die insgesamt 86 Einsatzstunden leisteten und Dahlenberg fünf mit 22,5 Einsatzstunden. Für dieses Jahr stehen die Ausbildung bei Vegetationsbränden und ein Motorkettenlehrgang auf dem Plan.

Als nächster Tagesordnungspunkt berichtete die Jugendwartin, Yvonne Sierig von den Aktivitäten der Jugendfeuerwehr. Vieles davon wurde bereits im Amtsblatt veröffentlicht, so auch vom 16. Sachsenpokal der Jugendfeuerwehren in Nardt. Die Falkenberger Mädchenmannschaft hatten sich bei den Kreismeisterschaften in der Disziplin Gruppenstafette für die Landesmeisterschaft qualifiziert und hier konnten sie beim 16. Sachsenpokal der Jugendfeuerwehren den 3. Platz belegen.
Die Jugendfeuerwehren sind in unserer Gemeinde sehr gut aufgestellt, dank der hervorragenden Arbeit der Jugendwarte. Was alles den Kindern und Jugendlichen an Ausbildung und kulturellen Veranstaltungen geboten wird, ist kaum noch zu übertreffen. Die vielfältige Ehrenamtsarbeit bei der Feuerwehr ist nicht zu unterschätzen und bildet eine große Säule der Gemeinde.
Nach dem Bericht vom stellv. Wehrleiter Heiko Tauer, legte Manfred Conradi und Babett Dietze ihr Resümee vom Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Falkenberg dar. Der Förderverein hat 49 Mitglieder, die sich regelmäßig treffen und gemeinsam mit den Kameraden die Freizeit gestalten.
Letztes Jahr stand eine Fahrt in das Feuerwehrmuseum Zeithain mit allen Kameradinnen und Kameraden auf dem Programm.
Ein Höhepunkt der Versammlung waren die Beförderungen. Die Kameradin Sophie Sierig wurde zur Oberfeuerwehrfrau, der Kamerad Lukas Schröder zum Hauptfeuerwehrmann und der Kamerad Andy Schmidt zum Löschmeister befördert.
Zum Abschluss bedankte sich der Bürgermeister bei allen Kameradinnen und Kameraden sowie allen Mitgliedern des Fördervereines für die geleistete Arbeit.
Es ist den ehrenamtlich aktiven Bürgern hoch anzurechnen, dass sie trotz Berufstätigkeit noch so viel Zeit in das Ehrenamt, die Freiwillige Feuerwehr, investieren.

2. v. l. Hauptfeuerwehrmann Lukas Schröder

2. v. l. Löschmeister Andy Schmidt

Petern in Trossin in diesem Jahr schon am 21. Februar

Bereits schon am Mittwoch**, dem 21. Februar**, kommen die Kinder der Kindertagesstätte „Biberburg“ in Trossin, um zu petern.

Sie ziehen mit dem alt bekannten Spruch vom petern von Haus zu Haus, um einige Kleinigkeiten von den Einwohnern zu bekommen. Da die Kindertagesstätte sich einer gesunden Ernährung verschrieben hat, nehmen die Kinder lieber gesundes Obst und Gemüse als viele Süßigkeiten. Auch über ein paar EURO würden wir uns freuen.

Das Team der Kita

Trossin - Aus der Kindertagesstätte „Biberburg“

Nach dem ganzen Weihnachts- und Silvestertrubel ist es eigentlich schön, dass der Januar frei von besonderen Terminen ist. So können die Kinder ganz entspannt nach der Weihnachtspause wieder im Alltag ankommen. Wir werfen einen kleinen Blick in den Alltag einer jeden Gruppe.
Die ganz kleinen, die Schmetterlinge, lernten das Tanzlied „Ich bin ein kleiner Eisbär“ kennen, welches sie im Gruppenraum spielten. Hierfür standen sie im Kreis und führten die im Text besungenen, von der Erzieherin vorgemachten Bewegungen aus. Am schönsten war es bei „Freund suchen“, denn da suchte sich jedes Kind einen Partner und dann tanzten sie zusammen.
Die Käfer bauten sich aus einem großen Pappkarton ein kleines Spielhaus. Hierfür wurden eine Tür und zwei Fenster ausgeprickelt und natürlich Farbe an die Wände gebracht. Richtig schön bunt wurde es. Seinen Platz hat es in der Puppenecke gefunden, wo die Kinder darin spielen und auch ihre Kuscheltiere wohnen lassen.
Die Frösche machten ein kleines „Vogelprojekt“. Sie bereiteten einen kleinen „Vogelkuchen“ aus Samen/Körnen in Hartfett zu, den sie dann mitnehmen und zu Hause aufhängen konnten. Passend dazu lernten sie das Lied „Kleine Meise, kleine Meise“. Dank der eingängigen Melodie lernten sie es schnell kennen und lieben.
Angeregt vom Liedtext machten sie sich Gedanken darüber, wie die Tiere bzw. Vögel sich vor der Kälte im Winter schützen und nicht verhungern. Außerdem bastelten sie Vögel aus einem Buch, dass ein Kind ihnen mitgebracht hatte. So lernten sie verschiedene Vogelarten kennen. Zwischen den Kindern entbrannte ein Wettstreit, wer sich am besten den Namen seines Vogels, den es gebastelt hat, merken könnte.

Die großen Füchse bereiteten sich schon mal auf den Fasching vor und bastelten entsprechende Zimmerdekoration. Papptteller wurden mittels Wasserfarben, Wackelaugen, Ohren und anderen wichtigen Merkmale wie Mähne und Horn in Tiermasken verwandelt.
Nun hängt quer durch den Raum eine illustre Gesellschaft aus Füchsen, Einhörnern und Tigern. Die andere Diagonale wird geschmückt durch eine selbstgemachte, bunte Papiergirlande bzw. -kette. Der Fasching kann also kommen!
Eine besondere Freude für alle Kinder aus allen Gruppen waren natürlich die wenigen Schneetage zum Jahresanfang. Im Schnee herumzutollen, Schneeflocken mit der Zunge zu fangen, zu rodeln, zu rutschen, Eimer(chen) mit Schnee zu füllen und so weiter sind Sachen, die sie einfach immer wieder gerne machen und genießen.
Nach diesem entspannten Start wünschen wir Ihnen und uns einen ebensolchen Fortgang des Jahres.

Das Team der Kita

Jubilare

Jubiläen in der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin sowie aller Ortsteile

Gratulation

Sehr geehrte Jubilare
des Monats Februar,
zu Ihrem Geburtstag gratulieren
wir Ihnen ganz herzlich
und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute.
Möge Ihnen das neue Lebensjahr
viel Freude
bei bester Gesundheit bringen.

Ihre Bürgermeister
Bernd Schlobach, Stefan Schieritz, Herbert Schröder
und im Namen aller Stadträte, Gemeinderäte,
Ortschaftsräte und Mitarbeiter der Verwaltungen.

Veranstaltungen

Ein Weltreisender packt aus!

Am 22. März wird der nächste Vortrag, zur im letzten Jahr gestarteten Veranstaltungsreihe „Ein Weltreisender packt aus!“ in der Tourismusinformation Dommitzsch angeboten. In dieser, auf mehrere Teile angelegten Veranstaltungsreihe, liest der Torgauer (Weltreisende) Wolfgang Scaruppe wieder eigene Kurzgeschichten. Im Mittelpunkt werden dabei ungewöhnliche Erlebnisse des Autors auf seinen Reisen stehen, die mit einer Bilderpräsentation untermalt werden.
Das Besondere an diesem Abend, soll die Gegenüberstellung der eigenen Heimat – im Besonderen Dommitzsch – und New York sein.
Dazu wird der Hobbyfotograf Klaus Szyszka eine Vielzahl an Dommitzscher Motiven präsentieren. Diese werden, genau wie die Bilder von Wolfgang Scaruppe, bereits ab 14. März in der Tourismusinformation ausgestellt.
Eine Anmeldung und Platzreservierung zu dieser Veranstaltung unter Tel. 034223 43924 oder per E-Mail:
infocenter@stadt-dommitzsch.de ist auf Grund der begrenzten Platzzahl ratsam.

Ihre Werbung. Ihr Erfolg.

Geschäftsanzeigen

mit LINUS WITTICH

Jetzt Platz sichern:
anzeigen.wittich.de

11. Müllsammelaktion

in Dommitzsch und Umgebung

Am **Samstag, dem 23.3.2024 von 9 - 11 Uhr,**

laden wir zur traditionellen Müllsammelaktion ein.

Es kann jeder teilnehmen, wir freuen uns über viele Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder Omas und Opas!

Mehrere kleinere Gruppen werden rund um Dommitzsch, entlang von Bächen und Wegen, auf Wiesen und in Wäldern ca. 2 Stunden den Müll einsammeln. Im Anschluss gibt es eine Bratwurst und ein Getränk kostenlos.

Treffpunkt: 9 Uhr am Sportplatz

Mitbringen: Handschuhe!!!, eventl. Harken, Eimer

Fragen? Einfach anrufen! 0173 3584467 bei Herrn Kurth

Es laden ein:

Anglerverein Dommitzsch e. V.
Dommitzscher Sportverein "Grün-Weiß" e. V.
GROSS stärkt KLEIN - Dommitzsch e.V.
Privilegierte Schützengilde Dommitzsch e. V.
Sportfreunde Der Vielen Sportarten e.V.
Gartenverein „Einigkeit“ Dommitzsch e.V.
Dommitzscher Geschichtsverein e.V.
Die Jäger von Dommitzsch

Tag der Offenen NarrenKlause

DIE ERSTE ONK IM JAHR 2024

Termin: 23. Februar 2024

So wie gewohnt:

Von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Kräppelchen, Fassbier, Wein, auch alkoholfreie Getränke; ... & „Schwatzen“ sowie ein Faschingsrückblick

Von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Kneipenabend mit Fassbier, kleinem Imbiss,
? FCT-Bowle ?
& mehr...

Eingeladen sind alle,
die Spaß an Geselligkeit haben!

Vortrag im Bürgerhaus Neiden

Thema :

„Prävention - Schutz personenbezogener Daten, Gefahren und Risiken digitaler Medien, Enkeltrick“

am Dienstag, den 27.02.2024 um 18Uhr im Bürgerhaus Neiden

Beiträge der Vereine

Dommitzscher Kegler KC 77 informieren

Am 6. Januar fanden die Kreis-Einzel-Meister (KEM) - Vorläufe der Jugend in Dommitzsch statt. Vom DKC 77 starteten sieben B-Jugendliche und ein A-Jugendlicher, zusammen mit der Jugend aus Beilrode, die schon mehr Erfahrungen im Kegeln hatten. Unsere Neulinge haben aber gut mitgehalten. Vier B- und ein A-Jugendlicher qualifizierten sich für den Endlauf. Mit dabei waren Fabian Rabe (A-Jugend) und von der B-Jugend Nathalie Malter, Ilan Schade, Elias Klebs und Enzo Hache. Von diesen Startern erreichten F. Rabe und I. Schade Bronze und N. Malter Silber. Alle fünf haben sich für den Vorlauf im Bezirk qualifiziert, der im März stattfindet.

Am Freitag, dem 2. Februar 2024, fuhr die Männermannschaft zum Wettkampf nach Langenreichenbach. Es spielten F. Rabe (408), D. Schade (465), Th.Spinn (420) und A. Rudolf (460) Kegel, ein super Gesamtergebnis von 1753 Kegel.

Am Samstag, dem 3. Februar 2024 spielten unsere Frauen zu Hause gegen Stauchitz. Leider war M. Schade arbeitsmäßig verhindert und konnte nicht an den Start gehen. Somit mussten es die anderen richten und sie machten es super. S. Klugmann erspielte 384 Kegel. A. Haufe kam auf 385 Kegel und S. Wendt hatte einen super Tag und erreichte 474 Kegel, was neuer Einzelbahnrekord bedeutet. So haben die Dommitzscherinnen das Spiel klar mit 1243 zu 1069 Kegel gewonnen.

S. Wendt hat auch bei den KEM der Frauen mit 1072 Kegeln den 2. Platz erreicht und sich damit für den Bezirk qualifiziert.

Von den Männern erreichte A. Rudolf (1138) Platz 2, D. Schade (1130) Platz 3, sowie bei den Senioren W. Rudolf (1053) Platz 1. somit qualifizierten sie sich ebenfalls für den Bezirk.

Inge Rudolf

Die SHG „Lebenstraum“ in Dommitzsch informiert über die Veranstaltungen im 1. und 2. Quartal 2024

Das Jahr 2023 ging für uns erfolgreich mit einer gemütlichen Weihnachtsfeier im ASB Altenpflegeheim „Haus am Stadtpark“ Dommitzsch zu Ende. Zu Gast waren der Bürgermeister, der Heimleiter und die Pflegedienstleiterin. Sie gaben uns interessante Informationen über die Stadt und das Pflegeheim.

Folgende Veranstaltungen sind für das 1. Halbjahr 2024 geplant:

6. März	Ostereier bemalen im Spreewald
3. April	Vortrag über gesunde Ernährung
8. Mai	Besuch der Rehaklinik in Bad Düben
5. Juni	Fahrt zum Wörlitzer Park

Für neue Interessenten sind wir jederzeit offen, und laden sie herzlich ein, unsere Selbsthilfegruppe kennen zu lernen. Erreichbar sind wir unter Tel. 034223 61954, Dommitzsch, Leipziger Straße 16 oder über die E-Mail: SHG.lebenstraum@gmx.de.

Kleingartenverein "Einigkeit"
Dommitzsch e. V.

Vorsitzender: Sebastian Riedrich, Str. d. Friedens 13, 04880 Dommitzsch

Einladung zur Mitgliederversammlung des KGV „Einigkeit“ Dommitzsch e.V

Werte Gartenfreunde,
hiermit laden wir, alle Mitglieder zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des KGV „Einigkeit“ Dommitzsch e.V. recht herzlich ein.

Veranstaltungsort : Vereinsheim „Einigkeit“ Dommitzsch

Veranstaltungstag : 30.03.2024

Veranstaltungsbeginn : 10:00 Uhr

geplante Tagesordnung:

Top 1 Begrüßung

Top 2 Feststellung und Beschlussfassung der Tagesordnung

Top3 Geschäftsbericht des Vorstandes

Top 4 Kassenbericht

Top 5 Bericht des Kassenprüfers

Top 6 Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Top 7 Diskussion Punkte

Top 8 Abstimmung und Beschlussfassung

Top 9 Informationen über Gartenjahr 2024

Top 10 Schlusswort

Die Neidener Weinskefrauen

Wir Neidener Weinskefrauen sind die Seniorinnen aus Neiden. Wir treffen uns seit über einem Jahr regelmäßig einmal im Monat. In geselliger Runde wird zwar auch Kaffee, Tee und Glühwein getrunken, aber nicht nur. So steht jedes Treffen unter einem bestimmten Motto. Längst vergessene Traditionen wollen wir Wiederbeleben.
Wir haben uns bereits mit dem Töpferhandwerk, mit Handarbeiten wie Häkeln und Stricken beschäftigt. Erst jetzt im Januar machte uns Frau Bittig mit dem Spinnen von Schafwolle und dem Filzen vertraut.
Auch ein Vertreter der Verbraucherzentrale aus Torgau und die Kräuterfrau Frau Brigitte Bussenius waren schon bei uns zu Gast.
Und doch wollen wir uns nicht einfach in die Omaschublade stecken lassen, obwohl wir mehrfach schon bewiesen haben, dass wir natürlich Kuchen, Plätzchen und sogar Brot backen können. Nein, wir wollen uns noch aktiv einbringen und kleine und größere Projekte im Dorf unterstützen und den gemeinschaftlichen Zusammenhalt stärken.
So haben wir bei zahlreichen Veranstaltungen Spenden für die Innenraumsanierung unserer Kirche in Neiden gesammelt. Dazu zählte im vergangenen Frühjahr die Organisation zur Ausgestaltung der Natura 2000 vom Landschaftspflegeverband Torgau-Oschatz e.V. in unserer Kirche in Neiden. Dank der Unterstützung durch die Kirchgemeinde und vieler fleißiger Helfer, wurde die Sommerkirche zum 366. Kirchweihfest ein toller Erfolg.
Auch die Buchlesung im vergangenen Sommer in unserer Kirche von Herrn Dr. und Frau Dr. Mehlhorn über die Geschichte von Katharina von Boras Flucht aus dem Kloster Nimbschen fand einen sehr guten Zuspruch.
Die Kriminacht mit dem Ersten Kriminalhauptkommissar H. Zerche lockte unzählige Interessierte in unser neu eröffnetes Bürgerhaus. Jeder Platz war an diesem Abend besetzt. Genauso wie beim kurz vorher durchgeführten Liedernachmittag mit der Gitarrengruppe Saiten-Spuren um Cornelia Gebauer verbunden mit einer Zeitreise durch die Geschichte von Neiden.
Übrigens wurde Neiden 1249, also vor 775 Jahren erstmals urkundlich erwähnt, das damalige Rittergut Drögnitz sogar schon 1142, also vor 882 Jahren.
Und so haben wir die nächsten Veranstaltungen bereits geplant. Am 28. Februar 2024 kommt um 15 Uhr die Verkehrswacht Torgau zu uns.
Ganz herzlich möchten wir zusammen mit Pfarrer Cornelius Pohle alle an unserer schönen Heimat interessierten Bürger, Naturliebhaber und Angelfreunde aus unseren Gemeinden zum Diavortrag von Herrn Gottfried Kohlhase

„Unsere Weinske von Anfang bis Ende (Elbe)“
am 21. März 2024 um 18.00 Uhr
in das Bürgerhaus Neiden
einladen.

Der Eintritt ist frei. Über eine kleine Spende für unsere Kirche freuen wir uns.

Im Namen der Weinskefrauen
J. Drechsel

Einladung zur Vollversammlung des Vereins „Trossiner Biber“

Liebe Vereinsmitglieder,
hiermit laden wir zu unserer Vollversammlung ein und freuen uns über reges Interesse und Teilnahme.

Datum: 01.03.2024
Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Vereinsraum

Tagesordnung
1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Protokollführers
4. Geschäftsbericht 2023
5. Finanzbericht 2023
6. Ziele, Termine 2024
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Trossin, 29.01.2024

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Trossin
Zehntberg 5, 04880 Trossin

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Trossin

Am **Donnerstag, dem 28.03.2024, findet um 18.00 Uhr** im Grundstück der Familie Schöne in Trossin die Jahreshauptversammlung des Jagdjahres 2023/2024 statt.
Im Interesse der Beschlussfähigkeit der Versammlung, bitten wir um die unbedingte Teilnahme aller Eigentümer von Feld und Wald in der Gemarkung Trossin.

Tagesordnung:
- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
- Bericht des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
- Diskussion zu den Berichten
- Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht 2024/25
- Vorstellung und Beschlussfassung des Haushaltplanes 2024/25
- Schlusswort

Der Vorstand weist darauf hin, dass bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse z.B. bei Kauf, Verkauf oder Tausch die Jagdgenossenschaft zu informieren ist. (aktueller Grundbuchauszug)

Der Jagdvorstand

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Unser Biergarten in Falkenberg im bunten Lichterspiel

Mit Unterstützung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt ging unser Verein Dorfgemeinschaft Falkenberg e.V. an den Samstagen in der Vorweihnachtszeit daran, an und in unserem neuen Vereinsobjekt (dem ehemaligen Gasthof "Zum Fröhlichen Waidmann") den angesammelten Haus- und Sperrmüll zu beräumen. Bäume wurden beschnitten, um den Gasthof herum Wildwuchs entfernt und alles beräumt. Zahlreiche Entsorgungswege wurden genutzt, um den Sperrmüll und den angehäuften Grünschnitt zu entsorgen. Neben den Vereinsmitgliedern fanden sich etliche Einwohner an, die uns bei dieser Aktion tatkräftig unterstützten. Vielen Dank dafür an alle Helfer.
Am Abend des 30. Dezember 2023 waren wir auf Grund der Förderung in der Lage eine große Dankeschönveranstaltung für alle Helfer auszurichten. Darüber hinaus wurden die Einwohner von Falkenberg eingeladen, um sich von den ersten Fortschritten zu überzeugen. Viele bunte Lichter erhellten den Biergarten. Gulaschsuppe, Snacks, sowie Heiß- und Kaltgetränke standen zur Bewirtung der Gäste bereit. Viele Einwohner nutzten die Gelegenheit, um sich am und im Gasthof einmal umzusehen und sich unsere weiteren Vorhaben erläutern zu lassen.
Wir gewannen an diesem Abend einige neue Mitstreiter für unsere weiteren Pläne. Am späten Abend klang die Veranstaltung dann in gemütlicher Runde aus und viele versprachen, das nächste Mal wiederzukommen.

Manege frei für Elefant, Tiger & Co

Dass das neue Jahr SO beginnen würde, hätte sich Gastwirt Sebastian Otto bestimmt nicht träumen lassen. Seinen Saal in der Gaststätte „Zum Goldenen Anker" musste er plötzlich als Arena für wilde Tiere opfern. Nicht nur zwei rollige Tiger-Weibchen trollten sich durch die Tische und Stühle – sogar ein riesiger depressiver Elefant und ziemlich gelenkige Pinguine machten den Saal unsicher. Dagegen waren die zahlreichen kleinen Tanzmäuse ja regelrecht harmlos. Doch was tun er und sein Team nicht alles, um den Fasching in Pro-Wö-Greu zu unterstützen?! Schuld für das tierische Treiben war natürlich der Wörblitzer Fastnachtsverein „La Wie" e. V., dessen Mitglieder wieder ein abwechslungsreiches Programm einstudiert hatten. Unter dem Motto „Durch Pro-Wö-Greu zieht der Zirkus La Wie – Manege frei für Tanz, Akrobatik und Magie" wurde das närrische Publikum zur Männerfastnacht, zum Kinder- und Rentnerfasching sowie zum Kostümfest im Wörblitzer Zirkuszelt mit Tänzen und Sketchen bestens unterhalten. Besonders gefreut hat sich Zirkusdirektor Klemens Sandrock über die vielen neuen kleinen und großen Mitglieder, die sich fortan im Verein engagieren. Ein herzliches Dankeschön an alle Macher, die sich vor und hinter den Kulissen einbringen, an Sebastian Otto und sein Team sowie an die zahlreichen Sponsoren, die alle gemeinsam dafür sorgen, dass die Fastnachtstradition in Wörblitz auf so vielfältige Art und Weise aufrechterhalten wird. Am Ende war es für den Zirkusdirektor, unseren Dompteur und die Ballerinas eine Herausforderung, die wilden Tiere und Akrobaten in der Manege zu zähmen. Doch schließlich konnte der russische Magier mit seinem „Schnipps-Trick" wieder Ruhe in die Meute bringen.
Wir sehen uns hoffentlich zum ZEMPERN auf den Straßen von Pro-Wö-Greu am 2. März 2024!

Das war der 43. Fasching in Trossin!

Für die Mitglieder vom FaschingsClub Trossin ging am 4. Februar 2024 die 43. Session zu Ende. Nach dem Aufräumen gab es eine erste Auswertung der vergangenen Veranstaltungen.
Wie immer hat der Fasching in Trossin mit der Auftaktveranstaltung im November begonnen.
Der für die Bevölkerung nächste Höhepunkt war das Zempern am 20. Januar 2024. Eine große, bunt verkleidete Schar von Mitgliedern zog mit Musik und Gesang durch die Straßen von Trossin und brachte die Kunde von den bevorstehenden Veranstaltungen. Auch das Motto: „Große Show für wenig Geld – Willkommen in der Disney-Welt!“ wurde bekanntgegeben. Die Einwohner dankten es mit großzügigen Spenden in Form von Naturalien für den Zemperkorb, mit einem kleinen Imbiss an der Tür für die Zemperleute und einer Gabe für die Zemperflasche. Dafür gab es für die edlen Spender leckere Kräppelchen, die am Morgen extra frisch gebacken wurden.

Nach dem erfolgreichen Zempern, und zwei mehr oder wenig gelungenen Proben, startete die erste Veranstaltung am 27. Januar 2024 pünktlich um 19:30 Uhr in der „Narrenklause – Zur Linde“ in einem ausverkauften Saal mit einem erwartungsvollem Publikum, welches durch die Aktiven im Programm vor und hinter der Bühne nicht enttäuscht wurde. Schon der Einmarsch war eine Augenweide, denn hier konnte man deutlich sehen, dass es beim FCT an Nachwuchs nicht mangelt.
Nachdem das Publikum auf das fehlende Gendern hingewiesen wurde, startete das knapp zweistündige Programm mit unseren Kleinsten – den Tanzbienen. Diese begeisterten von Anfang an die Zuschauer und kamen, wie alle anderen Tanzgruppen, nicht um eine Zugabe herum. Auch die folgenden Gruppen, die Sternchen, unsere LE-Girls aus Leipzig, die Gruppe LoPes, die Fiery Dancing Queens und die TOXIC entlockten dem Publikum immer wieder Begeisterungsstürme.
Natürlich durften auch die Trossiner Nachrichten nicht fehlen. Dieses mal von Miss Piggy moderiert. Sie deckte einige Ungereimtheiten in der Disney-Welt auf und informierte über die Aufklärung des Raubes von 101 Dalmatinern.
Die von der Muppets Show bekannten beiden älteren Herren Waldorf und Statler unterbrachen mit ihren mürrischen Sprüchen oft das Moderatorenpaar Juliane und Wolfgang und sorgten so für Erheiterung des Publikums.
Aber auch die Panzerknacker, welche im Saal ihr Unwesen trieben, machten es den Moderatoren nicht einfach. Erst durch den Einsatz des Männerballetts, welches als Chip & Chap und als die Gummibärenbande auftrat, gelang es, die Panzerknacker zur Vernunft zu bringen und am Ende flogen alle musikalisch nach Malle, um gemeinsam zu feiern. Das Publikum dankte am Ende des Programms allen Beteiligten mit tosendem Applaus und konnte anschließend mit der Disco Grammophon und der sehr guten Musikauswahl bis in den frühen Morgen ausgelassen feiern.
An dieser Veranstaltung wollten auch einige Mitglieder von unserem Partnerverein aus Karben teilnehmen, aber der Bahnstreik verhinderte ihr Kommen.

Nach einer kurzen Nacht und dem Aufräumen gab es dann am Sonntag den Kinderfasching. Wie immer sehr gut besucht und mit einem dollen Programm für die Kinder, Eltern und Großeltern. Natürlich traten auch die Tanzbienen und die Sternchen auf. Aber auch das Männerballett begeisterte mit dem Märchen „Schneewittchen Groß und Klein“. Ein Höhepunkt waren die leckeren Pfannkuchen, die am Morgen selbst gebacken wurden. Am Ende einer Polonaise konnte sich dann jedes Kind einen davon abholen. Nach verschiedenen Spielrunden gingen die reichlich zwei Stunden viel zu schnell für die Kinder vorbei.
Nach der zweiten Generalprobe am Freitag, bei der auch ein Mitarbeiter vom MDR anwesend war, ging es dann gut vorbereitet in die zweite Faschingsveranstaltung. Und auch wie eine Woche vorher gelang es den Aktiven, die versprochene „Große Show“ abzuliefern.
Fazit für den FCT:
Die Begeisterung in die Vorbereitung des 44. Faschings (in der Narrenzunft ein Jubiläum) mitzunehmen und wieder für eine dolle Stimmung in Trossin zu sorgen.

Darauf ein einfaches Trossiner - TroLa

Advent, Advent …

ein Lichtlein brennt. Und in Falkenberg öffnete sich an jedem Sonntag im Advent ein Hoftürchen.
Um auch in der dunklen Jahreszeit die Nachbarn nicht aus den Augen zu verlieren, trafen sich viele Falkenberger Nachbarn auch im letzten Jahr dreimal in verschiedenen Höfen. „Advent in den Höfen“ wird dieses Ereignis mittlerweile genannt.
Den Abschluss bildete eine kurze Zusammenkunft vor der Christvesper, da der 4. Advent auf den Heiligen Abend fiel.
Ein Jeder brachte wieder etwas Leckeres zu essen und das ein oder andere Heißgetränk mit und dann wurde geschnattert, geschnattert, geschnattert.
Dank der Talente mancher Einwohner wurden die Veranstaltungen auch musikalisch untermalt. Und alle stimmten zu den traditionellen und modernen Weihnachtsliedern mit ein. Selbst der Weihnachtsmann ließ es sich nicht nehmen, in das kleine Örtchen Gniebitz zu reisen und zu schauen was die Falkenberger da so trieben.
Es soll allen gedankt sein, die ihre Hoftürchen für die Gemeinschaft geöffnet haben.
Wir hoffen, dass wir den „Advent in den Höfen“ auch in diesem Jahr fortsetzen können und erwarten eure „Anmeldungen“.

Schnurren in Roitzsch am 10. Februar 2024

In der Fastnachtszeit ist es Tradition, dass die Jugend in Roitzsch „Schnurrt“. Lustig verkleidet mit Musik und guter Laune ziehen sie durch den Ort, um kleine Gaben, wie Getränke oder Lebensmittel aber auch Kleingeld zu sammeln. Vom Eingesammelten wird im Anschluss im Jugendclub eine Party veranstaltet. In diesem Jahr waren verhältnismäßig viele Kinder beim Umzug dabei. So werden die Kleinen von den Großen schon auf die Tradition vorbereitet, damit sie den Brauch auch noch lange weiterführen können.
Ein großes Dankeschön an die Einwohner für die vielen Gaben und Geschenke.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste Dommitzsch und Umgebung

Gottesdienste Februar und März 2024 für die Kirchspiele Dommitzsch-Trossin und Süptitz

Gottesdienste Februar 2024

Jesus spricht: Alle Schrift, von Gott eingegeben, ist nütze zur Lehre, zur Zurechtweisung, zur Besserung, zur Erziehung in der Gerechtigkeit. *2 Tim 3,16 (L)*

Sonntag, 25. Februar	**Reminiszere**
10.30 Uhr, Falkenberg	Gottesdienst zur Predigtreihe
10.30 Uhr, Weidenhain	Gottesdienst zur Predigtreihe

Gottesdienste März 2024

Jesus spricht: Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten. Er ist auferstanden, er ist nicht hier. Mk 16,6

Sonntag, 3. März	**Okuli**
10.30 Uhr, Großwig	Gottesdienst zur Predigtreihe
10.30 Uhr, Trossin	Gottesdienst zur Predigtreihe
Sonntag, 10. März	**Lätare**
10 Uhr, Süptitz	Gottesdienst zur Predigtreihe
10.30 Uhr, Greudnitz	Gottesdienst zur Predigtreihe
Sonntag, 17. März – Judika	
10.30 Uhr, Weidenhain	Gottesdienst zur Predigtreihe
10.30 Uhr, Dommitzsch	Gottesdienst zur Predigtreihe

Veranstaltungen

Dienstag, 5. März	**Kinderkirche**
15 – 16.30 Uhr	Pfarrhaus Trossin
Freitag, 8. März	**Kinderkirche**
15 – 16.30 Uhr	Pfarrhaus Süptitz
Freitag, 8. März	**Kinderkirche „Plus“ für Kinder der 5./6. Klasse**
17 – 19 Uhr	Pfarrhaus Dommitzsch
Dienstag, 12. März	**Kinderkirche**
15 – 16.30 Uhr,	Pfarrhaus Dommitzsch
Freitag, 15. März	**Kinderkirche**
15 – 16 Uhr,	Kirche Großwig

Kontakte
Pfarrer Cornelius Pohle, Telefon: 034223 41657
E-Mail: cornelius.pohle@web.de
Gemeindepädagogin Claudia Horn, Telefon: 0152 03155204
E-Mail: claudia.horn@ekmd.de
Kantorin Cornelia Gebauer, Telefon: 0160 96628172
E-Mail: Cornelia.Gebauer@ekmd.de
Kirchengemeindebüro Michaela Pannicke

Süptitz Telefon: 03421 906220
Dommitzsch Telefon: 034223 48744

E-Mail: pfarramt.Dommitzsch-Sueptitz@ekmd.de
Friedhofsverwaltung
Verena Schneider-Schrocke Kreiskirchenamt Eilenburg,
Telefon: 03423 686833 E-Mail: verena.schneider@ekmd.de

Katholische Gottesdienste

Sonntags- und Festgottesdienste der katholischen Pfarrei Torgau vom 25. Februar bis 17. März 2024

Freitag, 25. Februar, 2. Fastensonntag
10 Uhr Hochamt in Torgau
Sonntag, 3. März, 3. Fastensonntag
10 Uhr Hochamt in Torgau
Sonntag, 10. März, 4. Fastensonntag
10 Uhr Hochamt in Torgau
Sonntag, 17. März, 5. Fastensonntag/Misereorsonntag
8 Uhr Hl. Messe in Dommitzsch
10 Uhr Familiengottesdienst zum Misereor-Sonntag mit anschl. Fastenessen in Torgau

Aktualisierungen und weitere Gottesdienste entnehmen Sie bitte der Homepage http://www.katholische-kirche-torgau.de und der Tagespresse.

Sonstiges

Dommitzsch Baumschnittannahme 2024

Zusätzliche Annahme
von Baum- und Heckenschnitt aus privaten Haushalten
an folgenden Terminen im Jahr 2024

Dommitzsch jeweils **09:00 - 12:00 Uhr**	
März	23.03.
April	06.04. u. 20.04.
Mai	04.05. u. 25.05.
Juni	08.06. u. 22.06.
Juli	06.07. u. 20.07.
August	10.08. u. 24.08.
September	07.09. u. 21.09.
Oktober	05.10. u. 19.10.
November	02.11. u. 23.11.

Zu beachten ist, dass die Abfälle Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen nur von privaten Haushalten angenommen werden.

Angenommen wird Baum und Heckenschnitt –
bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge
von maximal 2,00 m. Mehr hierzu können Sie selbst
im Abfallkalender 2024 nachlesen,
den jeder Haushalt erhalten hat.
Rasen-, Laub- und Blumenverschnitt sind getrennt
vom Baumverschnitt zu entsorgen –
es dürfen keine Wurzeln entsorgt werden.

Kostenlose Annahme von Baum- und Heckenverschnitt in der Gemeinde Trossin

Durch die Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH wird im Auftrag des Landkreises Nordsachsen kostenlos nur von privaten Haushalten auf den nachfolgenden genannten Plätzen in der Zeit

vom 4. März bis 10. März 2024
Baum- und Heckenverschnitt

angenommen.

Ablagerungsplätze in der Gemeinde Trossin:
- in Dahlenberg auf dem Parkplatz am Stausee
- in Falkenberg auf der Grünfläche neben dem Sportplatz
- in Roitzsch neben dem Sportplatz am Turm

Kostenlose Annahme von Baum- und Heckenverschnitt sowie Laub und Rasenverschnitt
auf der ehemaligen Deponie in Trossin, Roitzscher Straße.
Termin: am 23. März 2024 von 13.00 bis 16.00 Uhr
Angenommen wird Baum- und Heckenverschnitt bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2 m.
Nicht angenommen werden: Obst- und Gemüseabfälle, Einstreu wie Sägespäne. Diese Abfälle sind über die Restabfallbehälter zu entsorgen bzw. können gebührenpflichtig auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöchau angeliefert werden.
Die Zeiten für die Annahme sind im ATO Abfallkalender 2024 ersichtlich.

Annahmestelle Grünschnittplatz in Elsnig - Betonfläche am Feuerwehrgerätehaus

Es besteht für jeden Einwohner die Möglichkeit, Grünverschnitt wie Baum- und Heckenverschnitt, Rasen und Laub auf dem Grünschnittplatz in Elsnig am Feuerwehrgerätehaus unentgeltlich abzugeben. Angenommen werden Baum- und Heckenverschnitt bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2 Meter.

Termin: Samstag, den 23. März 2024
jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Schließung der Deponie Wörblitz ab März 2024

Die Stadt Dommitzsch möchte Sie darüber informieren, dass die Deponie Wörblitz ab **März 2024** für die Annahme von Baum-, Hecken- und Grünschnitt nicht mehr zur Verfügung steht. Nutzen Sie zukünftig bitte die Deponie in Dommitzsch für Ihre Grünschnittabfälle.

Der Monat Dezember – ein Monat der Weihnachtsgefühle und der Harmonie

Arbeiter-Samariter-Bund KV Torgau-Oschatz e. V.

Der Dezember ist ein Monat der Advents- und Vorweihnachtszeit, der Besinnlichkeit und der Vorfreude auf erholsame Stunden mit Glühwein und selbstgebackenen Plätzchen. Dazu draußen ein leichter Flockentanz, der die Landschaft verzaubert. Dieser Traum wurde im Dezember 2023 Wirklichkeit.
In unserem Seniorenheim „Haus am Stadtpark“ in Dommitzsch durften wir drei ganz besondere Highlights erleben.
Zunächst war da der **Weihnachtsmarkt** – ein voller Erfolg! Das kulinarische Angebot bestand aus Glühwein, Kräppelchen, heißen Waffeln, Quarkbällchen, Schoko-Frucht-Stäbchen und anderem. Der Auftritt des Dommitzscher Frauenchores sowie des Arzberger Posaunenbläserchors war einfach ein Hit. Das Personal leistete ehrenamtliche Stunden und dem Team der Küche gebührt unser Dank für die gute Versorgung.

Zweiter Höhepunkt war die **Aufführung des Märchens „Die Bremer Stadtmusikanten“** von unserer neugebildeten Theatergruppe. Diese arbeitete unter Leitung von Michelle und unter bedingungsloser Hingabe der Mitwirkenden. Standing Ovation gab es von allen Seiten – die beste Belohnung für unsere „Künstler“! Schnell war klar, dass die Theatergruppe weiter aktiv bleiben muss. Und, so viel sei verraten, das nächste Märchen steht schon auf dem Plan.
Die **Silvesterparty** war die Krönung des Jahres. Die Wohngruppe 1 lud die Bewohner von den anderen Wohngruppen zum Feiern ein. Der Speiseraum wurde festlich dekoriert. Dabei kam eine unvorhergesehene Kreativität unter den Bewohnern zum Vorschein. Gegen 15:30 Uhr fand ein gemeinsames Kaffeetrinken statt. Es wurde in lustigen Gesprächen, Witze gepaart mit vergangenen Erlebnissen zum Besten gegeben. Ganz nebenbei genossen wir die leckere Bowle.
Das Silvesterprogramm, von Rita organisiert, übertraf alles. Es setze, sozusagen, den Punkt aufs „i“. Ingo mit seinem „Holzmichl“ lief zur Höchstform auf. Die Emotionen kochten im wahrsten Sinne des Wortes über. Diese Party – ein einziger Silvesterknüller! Nach acht Stunden Jubel, Trubel, Heiterkeit fielen wir todmüde in die Betten und schliefen gut, wie noch nie, in den Neujahrsmorgen hinein.

Resümee des Monats Dezember:
Gemeinsam sind wir stark.
Gemeinsam gestalten wir Kultur.
Gemeinsam schaffen wir Freude und Zuversicht.

Dabei schauen wir mit Optimismus auf das Jahr 2024. Unsere nächsten Zielsetzungen sind:
- Verstärkung des Teams der Ergos ab Februar 2024
- Weiterführung der Therapiemaßnahme *Hirnleistungstraining* am Projekt „Birkenweg 123“ und Bildung einer zweiten Gruppe
- Veranstaltung eines musikalischen Quiz, verbunden mit einer weiteren Aufführung der Theatergruppe
- Fortsetzung der Sporttherapie in der Wohngruppe 1
- Vorbereitungen eines Gastspiels im ASB-Seniorenheim „Husarenpark“ in Torgau
- Erfahrungsaustausch der Heimbeiräte Torgau/Dommitzsch

Zum Schluss möchte der Heimbeirat des Seniorenheims in Dommitzsch allen Bewohnern und Bewohnerinnen sowie dem Personal in unserem Heim sowie im Seniorenpflegeheim „Husarenpark“ in Torgau ein gesundes und friedliches Jahr 2024 wünschen. Zudem geht ein großes Dankeschön an die Heimleitung beider Einrichtungen für die Sicherung der guten und vorbildlichen Betreuung.

Dommitzsch, 01.02.2024

Heimbeiratsvorsitzende Frau Hache

UNSER DORF HAT ZUKUNFT SACHSEN

Landratsamt Landkreis Nordsachsen

Der Sächsische Staatsminister für Regionalentwicklung hat am 05. Januar 2024 den 12. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ausgelobt.

1. Der Wettbewerb auf Kreisebene

Seit 1961 gibt es den Dorfwettbewerb in der Bundesrepublik und seit 1992 in den neuen Bundesländern. Er wird als einer der bedeutendsten Bürgeraktionen im ländlichen Raum in Sachsen bezeichnet. Zunächst wird er auf Kreisebene durchgeführt. Die Höchstplatzierten nehmen 2025 am Landeswettbewerb teil. Im Jahr 2026 treten die Landessieger dann im 28. Bundeswettbewerb an.

Grundlage des Wettbewerbs ist die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 05. Januar 2024.

2. Die Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind alle nordsächsischen Dörfer mit max. 3.000 Einwohnern je Dorf, die räumlich geschlossen sind und überwiegend dörflichen Charakter haben. Es können auch mehrere Dörfer einer Stadt/Gemeinde zusammen oder getrennt voneinander teilnehmen. Zur Teilnahme werden ausdrücklich auch die Dörfer aufgefordert, welche bereits bei zurückliegenden Wettbewerben dabei waren.

Das Dorf kann die Teilnahme in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde selbst in die Hand nehmen, z. B. durch den Ortschaftsrat, den Heimatverein oder einen Arbeitskreis.

Interessierte Dörfer können sich in einer „Dorfwerkstatt“ professionelle Unterstützung für die Vorbereitung holen und gemeinsam Projekte und Ziele diskutieren. Das Angebot ist kostenfrei.

3. Die Bewertungskommission

Es wird eine Kreisbewertungskommission mit Fachleuten entsprechend den Bewertungsbereichen gebildet, die vom Landrat berufen wird. Sie entscheidet über die Vergabe der Platzierungen und ggf. von Sonderpreisen für beispielhafte Einzelleistungen auf Teilgebieten. Deren Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Die Bewertung der Dörfer

Vor dem Hintergrund der jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft auf die Dorfentwicklung werden die Dörfer anhand der Bewertungsbereiche beurteilt:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen
- Zusammenhalt, soziale und kulturelle Aktivitäten
- Bau- und Grüngestaltung, Umweltschutz
- Gesamteindruck

Die Fortschritte für die Entwicklung des Dorfes und das Engagement der Dorfgemeinschaft nach dem Motto „Wo sind wir gestartet - was haben wir bislang erreicht - was tun wir für die Zukunft?" stehen dabei im Mittelpunkt.

5. Die Bewertungsreise

Die Bewertungsreise ist für den Monat August 2024 geplant.

6. Die Prämierung

In einer Abschlussveranstaltung werden die Leistungen der Dörfer gewürdigt. Als Auszeichnungen werden Urkunden und Geldprämien für die Platzierten sowie finanzielle Anerkennungen oder Sachpreise an alle teilnehmenden Dörfer verliehen. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.

7. Die Anmeldung zum Wettbewerb

Die Dörfer können sich ab sofort, spätestens bis zum 05. Mai 2024, beim Landratsamt Nordsachsen anmelden.

Zuständig ist das Dezernat Bau und Umwelt, Bauordnungs- und Planungsamt, Sachgebiet Planungsrecht/Koordinierung Frau Seidel und Frau Achilles.

Das Anmeldeformular, aktuelle Termine und weitergehende Informationen sind auf der Internetseite www.laendlicher-raum.sachsen.de/unser-dorf-hat-zukunft zu finden.

Der 12. Sächsische Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft" ist hiermit für den Landkreis Nordsachsen ausgeschrieben.

i. V.

Torgau, im Januar 2024

Emanuel
Landrat

Sonntagsöffnung und öffentliche Führung im Februar

Die Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin ist am Sonntag, dem 25. Februar 2024 von 13 bis 17 Uhr geöffnet. Um 14 Uhr findet erstmalig in diesem Jahr eine kostenfreie öffentliche Führung statt. Im Rahmen der Führung werden die Dauerausstellung und Teile des Schlossareals besichtigt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, der Eintritt ist frei.

Aufgrund von umfassenden Baumaßnahmen im Westflügel des Schlosskomplexes Lichtenburg ist der ehemalige „Bunker" bis voraussichtlich Ende Mai 2024 nicht zugänglich.

Dübener Heide NATURPARK

Den Verein fit für die Zukunft machen:
Weiterbildungsoffensive in der sächsischen Dübener Heide wird fortgesetzt

Einladung zum Vereinsforum am 27.02.2024, um 18 Uhr, in der Narrenklause Trossin

Bad Düben. Vereine sorgen für ein abwechslungsreiches Freizeit- und Kulturangebot und sind für eine starke Dorfgemeinschaft unerlässlich. Um bestehen zu können, müssen sie sich gleichzeitig ganz unterschiedlichen Aufgaben und Themen widmen: Steuern, Gemeinnützigkeit, Satzungsfragen, Digitalisierung, neue Sponsoren und Förderer gewinnen. Kurz gesagt, die Ansprüche und Anforderungen an Vereine steigen und verlangen Ehrenamtlichen viel ab. Ganz gleich, welche Herausforderung Sie anpacken und in welche Richtung Sie Ihren Verein entwickeln möchten, mit dem richtigen „Fahrplan" erreichen Sie Ihr Ziel schneller und setzen Ihre Ressourcen sinnvoller ein. Doch wie erstellt man eigentlich einen solchen Fahrplan? Mit dem LEADER-Projekt „Starke Vereine - Starke Heimat" möchte die Lokale Aktionsgruppe Dübener Heide zusammen mit Fachexpertise der WerteWissenWandel-Gesellschaft für Zukunftsgestaltung gGmbH Vereine auf dem Weg begleiten und dabei unterstützen, sich intensiv mit aktuellen Fragen einer erfolgreichen Vereinsarbeit auseinanderzusetzen und Wissen und Kompetenzen für die zukünftige Arbeit aufzubauen.

Zum Auftakt laden wir herzlich zum
Vereinsforum am 27. Februar 2024
von 18.00 – 20.30 Uhr in die
„Narrenklause – Zur Linde" nach Trossin ein.
(Falkenberger Str. 10, 04880 Trossin)

An dem Abend stehen die konkreten Bedarfe in der regionalen Vereins- und Engagementlandschaft im Mittelpunkt. Die Teilnehmenden lernen einen Leitfaden kennen, anhand dessen sie ein Zukunftsbild ihres Vereins erarbeiten können. Die Themen werden gebündelt und im weiteren Verlauf gibt es für interessierte Vereine die Möglichkeit an einer Vereinswerkstätte teilzunehmen und damit unter fachlicher Anleitung in die Umsetzung ihrer Punkte einzusteigen. Das Projekt bietet Vereinen darüber hinaus die Möglichkeit, individuellen Beratungsgespräche mit Expert:innen aus dem Fachnetzwerk zu vereinbaren, um spezielle Fragen im Bereich Organisationsentwicklung, Zivil- oder Steuerrecht zu klären. Die teilnehmenden Vereine …

- Gewinnen eine Klarheit darüber, wo sie gerade stehen und wo es in Zukunft hingehen soll.
- Erkennen Handlungsansätze, um den Verein weiterzuentwickeln.
- Können ihre größte Herausforderung erkennen und einen Plan entwickeln, diese Herausforderung anzugehen.
- Definieren für sich die nächsten wirkungsvollsten Schritte.
- Arbeiten mit externer, fachlicher Hilfe an der Umsetzung ihrer definierten Herausforderung, um eine langfristig erfolgreiche Vereinsarbeit sicherzustellen.

Wir bitten um sofortige Anmeldung zur Teilnahme am Vereinsforum.
Bitte melden Sie sich mit Ihrem Namen, Verein, Zahl der Teilnehmenden und Telefonnummer bzw. E-Mailadresse beim Regionalmanagement Dübener Heide an:
E-Mail: info@leader-duebener-heide.de
Tel.: 034243 342-008

Pressekontakt
Monika Weber, Regionalmanagement Dübener Heide,
Tel. 034243 342008,
E-Mail: info@leader-duebener-heide.de,
www.leader-duebener-heide.de

LEADER EPLR Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Sächsische Ehrenamtskarte

Ein Drittel aller Bürgerinnen und Bürger in Sachsen engagiert sich ehrenamtlich. Alle Engagierten bringen sich mit Zeit und Energie zum Wohle anderer ein. In sehr vielfältigen Bereichen und in unterschiedlichem Umfang leisten Menschen ohne Vergütung wertvolle Beiträge für das Gemeinwesen.
Eine attraktive Möglichkeit der Wertschätzung für bürgerschaftliches Engagement ist die Sächsische Ehrenamtskarte. Das Programm „Sächsische Ehrenamtskarte“ ist ein Angebot an alle sächsischen Gemeinden sowie Vereine, Verbände und andere Träger des Engagements, das Ehrenamt der Bürgerinnen und Bürger zu würdigen. Zahlreiche Kooperationspartner beteiligen sich am Programm „Sächsische Ehrenamtskarte“ und bieten den Inhabern der Karte verschiedene Vergünstigungen an, zum Beispiel beim Besuch von Schwimmbädern, Schlössern und Museen.
Die aktuelle Auflage der Ehrenamtskarte gilt bis zum 31.12.2024.

Um die Sächsische Ehrenamtskarte beantragen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Dauer des Engagements vor Antragstellung: mindestens zwei Jahre,
- durchschnittliches Engagement: mindestens drei Stunden wöchentlich,
- Mindestalter: 14 Jahre,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bzw. Einsatzort: Freistaat Sachsen

Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren und Interesse an der Ehrenamtskarte haben, können Sie diese als Einwohner bei unserer Stadtverwaltung beantragen.
Die beteiligten Kooperationspartner und das Antragformular finden Sie auf der Homepage: www.ehrenamt.sachsen.de/ehrenamtskarte.html
Anträge in Papierform sind auch in der Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, Zimmer 1 erhältlich.

Anzeige(n)